Informationen zu Grundgrenzen und Grenzkataster

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für die Grundgrenzen beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen. Der tagesaktuelle Stand der Grundgrenzen ist über die Homepage des Bundesamtes für Eich-und Vermessungswesen (https://kataster.bev.gv.at/) für jeden einsehbar. Neben dem Grundsteuerkataster wurde der Grenzkataster eingeführt. Grundstücke im Grenzkataster haben eine rechtsverbindliche Sicherung des Grenzverlaufes. Grenzen im Grundsteuerkataster gelten nur dann als gesichert, wenn diese Grenzen in den vergangenen 30 Jahren in Beisein der jeweiligen Grundstückseigentümer von einem Vermessungsbefugten verhandelt wurden. Grundstücke im Grundsteuerkataster können über einen Vermesser in den Grenzkataster übertragen werden. Wenn es ungesicherte Grundgrenzen gibt, ist hierfür allerdings eine Vermessung notwendig.

Grundabtretungen für Verkehrsflächen:

Gemäß §12 der NÖ Bauordnung 2014 sind Grundstückseigentümer verpflichtet, Grundflächen entlang von Straßenfluchten gegebenenfalls in das öffentliche Gut der Gemeinde abzutreten. Anlassfälle können ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben, eine Vermessung der Grundgrenzen oder die Herstellung einer straßenseitigen Einfriedung sein. Gemäß §12 der NÖ Bauordnung 2014 können dem Grundstückseigentümer seitens der Baubehörde unentgeltliche Abtretungen von Flächen bis zu 7m gemessen von der Straßenachse aufgetragen werden, wobei die grundbücherliche Durchführung vom Grundstückseigentümer zu veranlassen ist. Die tatsächliche Festlegung der Straßenfluchtline (der genauen Straßengrenze) obliegt dem Bürgermeister.